



SWISS SKYDIVE
AERO-CLUB DER SCHWEIZ

Mai 2015

SCHWEIZERREKORD-REGLEMENT FALLSCHIRMSPRINGEN

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Inhalt:

1	Ziel und Zweck	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Ort und Datum der Durchführung	2
4	Teilnahmebedingungen	2
5	Organisation	2
6	Technische Bestimmungen	2
7	Wettbewerbe	3
8	Schiedsgericht	3
9	Auswertung	3
10	Homologierung	4
11	Gültigkeit	4

1 Ziel und Zweck

- 11 Erreichung eines Schweizerrekords
- 12 Popularisierung des Fallschirmsports
- 13 Förderung der Kameradschaft
- 14 Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch

2 Allgemeine Bestimmungen

- 21 Ein Schweizerrekord kann in allen Sparten/Disziplinen des Fallschirmsports aufgestellt werden.
- 22 Die disziplinspezifischen Besonderheiten eines Schweizerrekords sind innerhalb dieses Reglements aufgeführt.
- 23 Ein Schweizerrekord steht unter Aufsicht des AeCS, welcher durch den Vorstand Swiss Skydive vertreten wird. Ein geeigneter Organisator (OK) kann beim AeCS ein REKORD-ANTRAG FALLSCHIRM anfordern.
- 24 Die Durchführung eines Schweizerrekords beinhaltet die folgenden Elemente:
 - administrative Organisation
 - technische OrganisationWenn der Schweizerrekord bei einer Schweizermeisterschaft, Schweizer Cup oder einem von Swiss Skydive getragenen Wettkampf aufgestellt wird, sind die Bestimmungen des Schweizermeisterschafts-Reglements gültig. Wird der Schweizerrekord bei einem internationalen Wettkampf aufgestellt gilt:
 - 25 Subsidiär zu diesem Reglement gilt das jeweilige gültige Weltrekordreglement und in zweiter Linie der Code Sportif mit allen Anhängen.

- 26 Falls der Rekord international gültig sein soll, muss nebst der entsprechenden FAI Jugierung der Athlet eine gültige FAI Lizenz haben.

3 Ort und Datum der Durchführung

Ort und Datum eines Schweizerrekords kann mit der Schweizermeisterschaft zusammenfallen. Für einen extra organisierten Rekordversuch sind Ort und Datum vom Organisator auszuwählen und zu publizieren. Eine Ausschreibung ist wenn möglich 2 Monate vor Austragung über den AeCS an alle Clubs und die betroffenen Verbandsorgane zu verschicken.

4 Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an einem Schweizerrekord ist berechtigt, wer alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- 41 gültige, von Swiss Skydive anerkannte Fallschirmlizenz (Haftpflichtversicherungs - Nachweis eingeschlossen)
- 42 Mitgliedschaft bei Swiss Skydive
- 43 fristgerechte Anmeldung
- 44 Nenngeld bezahlt
- 45 Präsenz bei Eröffnungssappell
- 46 Schweizer Bürgerrecht oder ständiger Wohnsitz in der Schweiz während mind. 24 Monaten vor Wettbewerbsbeginn. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft gleichgesetzt.

5 Organisation

Wird ein Rekord ausserhalb einer Schweizermeisterschaft organisiert, bestimmt die Grösse der Veranstaltung die Grösse des OK.
Das OK ist verantwortlich für die technische Organisation

- 51 Bereitstellung der nötigen Infrastruktur
- 52 Sicherstellung des Flugbetriebes und Sprungbetriebes
- 53 Bereitstellung aller Unterlagen und Materialien gemäss Rekord-Antrag Fallschirm

6 Technische Bestimmungen

- 61 Sicherheitsvorschriften
Stellt die Wettkampfleitung oder das Schiedsgericht einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoss gegen die Sicherheit und/oder gegen dieses Reglement fest, zieht dies die Disqualifikation des Springers für den ganzen Rekordversuch nach sich.
- 62 Ausrüstung des Wettkämpfers
Ein Helm (Hart- oder Lederhelm) ist für alle Absprünge obligatorisch.
Ein visueller Höhenmesser ist für alle Absprünge obligatorisch. Zusätzlich können auch andere Messgeräte verwendet werden.
Es gelten die Weisungen Swiss Skydive.
- 63 Luftfahrzeuge
Das zum Absetzen der Wettkämpfer eingesetzte Luftfahrzeug muss alle Sicherheitsbestimmungen erfüllen sowie geeignet für den Rekordversuch sein.
- 64 Ausführungsbestimmungen
Die Ausführung eines Schweizerrekordversuches findet auf der Basis der folgenden Grundlagen statt:
 - 641 Gemäss speziellen Regeln bezüglich Disziplin.
 - 642 subsidiär zu diesem Reglement gilt primär das gültige Weltrekord Reglement.

643 sekundär:
Sporting Code, General Section, Chapter 6
Sporting Code, Section 5, Class G, Chapter 3

7 Wettbewerbe

- 71 Ziel- und Stil (Klassisch/ZS)
 - 711 Anzahl Deadcenter
- 72 Formation Skydiving (FS/VFS)
 - 721 Vierer- und Achter-Formationen
 - 722 Indoor Vierer Formation
 - 723 Grösste Formation / Sequenzen
 - 724 VFS Vierer-Formation
- 73 Freefly
 - 731 Grösste Formation / Sequenzen
 - 732 Grösste Anzahl Figuren in der Speedround (Freefly)
- 74 Kappenformationen (CF)
 - 741 Vierer- und Achter-Mannschaften
 - 742 Grösste Formation / Sequenzen
- 75 Speed Skydive
 - 751 Höchste Freifallgeschwindigkeit
- 76 Canopy Piloting
 - 761 Distance
 - 762 Speed
 - 763 Accuracy
- 77 Wingsuit
 - 771 Performance
 - 772 Grösste Formation / Sequenzen
- 78 Allgemein
 - 781 Längste Freifallzeit / Höchste Absetzhöhe

8 Schiedsgericht

- 81 Für die Beurteilung der Sprünge und die Klassierung der Wettkämpfer gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Schweizermeisterschafts-Reglement, sofern der Rekord an einer Meisterschaft erreicht wird.
- 82 Für Grossformationen muss mindestens ein nationaler Judge der entsprechenden Disziplin auf dem Platz sein. Der Judge darf als Wettkämpfer am Rekord teilnehmen. Er kann die Beurteilung des Rekords vornehmen, und den Rekord-Antrag mitunterzeichnen.

9 Auswertung

Die Auswertung erfolgt gemäss allgemeinen Bedingungen (2) sowie den Ausführungsbestimmungen (64).

- 91 Bei einem Wettkampf-Rekord ist dem Rekord-Antrag Fallschirm die offizielle rechtsgültig unterschriebene Rangliste und ggf. das Score Sheet beizulegen.
- 92 Bei einem Leistungs-Rekord „Grösste Formation“ ist dem Rekord-Antrag Fallschirm die Videodatei und eine Skizze der Formation mit Positionsbezeichnung der einzelnen Wettkämpfer/innen beizulegen.
- 93 Bei den weiteren Leistungs-Rekorden sind dem Rekord-Antrag Fallschirm Fotos und Aufzeichnungen von Messgeräten sowie ein kurzer Beschrieb des Rekordablaufes.

10 Homologierung

101 Die Homologierung erfolgt über den AeCS.

102 Der Rekord ist offiziell gültig, wenn er von einem Mitglied der Judges-Kommission und dem Leiter des Ressort Sport Swiss Skydive unterzeichnet ist.

11 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von Swiss Skydive im AeCS erlassen und ersetzt alle früheren Fassungen.

Luzern, Mai 2015

Swiss Skydive